



Richtlinien zur Fördervergabe der SPORTUNION Kärnten

PRÄAMBEL

Die SPORTUNION Kärnten ist ein Sportdachverband mit rund 43.000 Mitgliedern in über 410 Kärntner Vereinen. Im Mittelpunkt der Verbandsarbeit stehen die Vereine. Wir sehen uns als Partner der Sportvereine in Sachen Service und Dienstleistung und tragen durch unsere professionellen Unterstützungs- und Beratungsleistungen (rechtlich, steuerlich, administrativ, finanziell ...) sowie Projektinitiativen maßgeblich zu einer dynamischen Sportentwicklung in Kärnten bei.

- Die SPORTUNION fördert Sport und Bewegung und ist die Interessenvertretung des organisierten Sports in Österreich.
- Das Verbandsmotto der SPORTUNION Österreich lautet: "SPORTUNION - Wir bewegen Menschen!", das der SPORTUNION Kärnten "Wir sind Sport!".

Wir fördern – gemäß dem Verbandsmotto „Verein im Mittelpunkt“ - das aktive Vereinsleben unserer Mitgliedsvereine, steigern die individuelle Fitness und heben das ganzheitliche Wohlbefinden. Mit 53 verschiedenen Sportarten verfügen wir über das vielfältigste Sportangebot in der Kärntner Sportlandschaft.

Das Bundessportfördergesetz regelt die zentralen Tätigkeitsfelder der Dachverbände. Dies sieht die Unterstützung der regionalen Sportvereine sowohl in beratender als auch finanzieller Form in den Bereichen Breitensport sowie Fit- und Gesundheitssport vor. Aus gegebenem Anlass wurden vom Vorstand der SPORTUNION Kärnten Richtlinien zur Fördervergabe beschlossen. Diese stellen die grundsätzlichen Regelungen für die Inanspruchnahme von Fördermitteln dar und sollen für die Verantwortungsträger der Mitgliedsvereine einen Überblick über die Anknüpfungspunkte und Verfahrensregeln für die Gewährung derartiger Förderungen geben. Die Förderrichtlinien lauten daher wie folgt:

1. Grundsätzliches

1.1 Finanzielle Förderungen nach Maßgabe dieser Richtlinien werden nur an Vereine vergeben, die dem Landesverband der SPORTUNION Kärnten angehören.

1.2 Die Gewährung von Förderungen entsprechend diesen Richtlinien erfolgt ausschließlich nach der Verfügbarkeit finanzieller Mittel. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermittel oder eine damit zusammenhängende Förderhöhe. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn der Förderwerber den jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits entrichtet hat.

1.3 Alle erhaltenen Fördermittel sind von den Mitgliedsvereinen nach den aktuell gültigen Richtlinien der Besonderen Bundes-Sportfördermittel abzurechnen. Ebenso ist deren richtlinienkonforme Verwendung nachzuweisen.

1.4 Bei Auflösung, Austritt oder Ausschluss des Fördernehmers aus der SPORTUNION Kärnten behält sich die SPORTUNION Kärnten vor, ausgezahlte Fördermittel der letzten drei Jahre vor Auflösung, Austritt oder Ausschluss, zurück zu fordern.

1.5 Die Inanspruchnahme von Fördermitteln setzt voraus, dass die Wort-/Bildmarke „SPORTUNION“ sowohl im Vereinsnamen als auch bei der internen und externen Kommunikation (zB Homepage, Werbemittel, etc.) des Mitgliedsvereins bzw. seiner Mitglieder – in Absprache mit der Landesgeschäftsführung der SPORTUNION Kärnten – integriert ist. Hierbei anfallende Kosten werden von der SPORTUNION Kärnten nur nach vorheriger Einholung einer schriftlichen Zusage durch den Landesgeschäftsführer übernommen.

1.6 Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist die Vorlage von Originalrechnungen, Kostenvoranschlägen, Angeboten und allen sonstigen unabdingbaren Dokumenten sowie die Offenlegung aller zugesagten und gewährten Fördermittel betreffend das zu fördernde Projekt.

1.7. In allen in diesen Förderrichtlinien nicht oder nicht abschließend geregelten Fällen entscheidet der Vorstand der Sportunion Kärnten, dem auch die authentische Auslegung der Förderrichtlinien obliegt.

1.8. Klargestellt wird, dass wir teilweise aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichten. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

2. Förderansuchen und - abwicklung

2.1. Förderansuchen sind ausschließlich über die SPORTUNION-Vereins-Datenbank, welche auf der Homepage der SPORTUNION Kärnten (www.sportunion.at/ktn) zu finden ist), einzureichen. Im Ansuchen auf Förderung ist das Förderanliegen/-projekt inklusive der voraussichtlichen Gesamtinvestitionen detailliert aufzulisten. Bei Förderansuchen im Bereich Sportstättenbau sind zusätzlich mindestens zwei gültige Angebote/Kostenvoranschläge sowie ein aufgeschlüsselter Finanzierungsplan notwendig. Sollte das Projekt bereits vor dem Förderansuchen realisiert worden sein, sind auch die entsprechenden Originalrechnungen sowie die damit verbundenen Überweisungsbestätigungen und Kontoauszüge beizulegen. Wurde beim Land Kärnten (Kärnten Sport Koordination) ebenfalls um eine Subvention/Förderung angesucht, so behält sich die SPORTUNION Kärnten vor, eine Kopie der Subventionszusage durch das Land Kärnten einzufordern.

2.2. Erst nachdem alle notwendigen Unterlagen bei der SPORTUNION Kärnten eingelangt sind, wird das Förderansuchen des Mitgliedsvereines in der nächsten Vorstandssitzung der SPORTUNION Kärnten behandelt. Eine allfällige Förderzusage ergeht, samt dem weiteren Abwicklungsprogramm, an den Mitgliedsverein schriftlich.

3. Starthilfe

Jeder Sportverein, der der SPORTUNION Kärnten erstmalig beitrifft, erhält einen einmaligen Förderbetrag in der Höhe von € 400,00. Dieser Betrag soll ausschließlich den Start des Vereinsbetriebes erleichtern. Die SPORTUNION Kärnten übernimmt somit gegen Vorlage von Originalrechnungen vereinsbezogene Aufwendungen bis zu diesem Betrag.

4. Sportstättenbau

4.1 Förderungen im Bereich Sportstättenbau/Infrastruktur können nur im Falle einer außergewöhnlichen Belastung gewährt werden. Jährlich wiederkehrende Aufwendungen zählen zum gewöhnlichen Vereinsbetrieb und müssen vom Verein selbst finanziert werden.

Als Sportstätten im Sinne dieser Richtlinien gelten insbesondere Gebäude und Außenanlagen, die zum überwiegenden Teil der Ausübung von sportlichen Tätigkeiten dienen.

4.2 Gefördert werden Aufwendungen für den Erwerb, den Bau, die Sanierung und die Instandhaltung von vereinseigenen Sportstätten. Ist der Sportverein nicht Eigentümer der zu fördernden Sportstätte, so ist der SPORTUNION Kärnten schriftlich nachzuweisen, dass ein Bestandsvertrag, mit einer Bestandszeit von mindestens 10 Jahren, in dem die nachhaltige, uneingeschränkte Nutzung der Sportstätte vertraglich geregelt ist, rechtsgültig abgeschlossen ist.

4.3 Die Vereine, die nach Maßgabe dieser Richtlinien Förderungen erhalten, sind dazu verpflichtet, auch beim Land Kärnten, bei der zuständigen Gemeinde sowie wenn vorhanden beim angeschlossenen Fachverband, um entsprechende Fördermittel anzusuchen.

4.4 Abgerechnet werden dürfen beispielsweise:

- Honorarnoten und Rechnungen von Architekten und Baufirmen;
- Firmenrechnungen über Baumaterialien, technisches Material, etc;
- Kosten für Sanierungsmaßnahmen;

4.5 Wird ein Bauvorhaben von einem anderen Bauherrn als dem Fördernehmer durchgeführt (z.B. Gemeinde) und/oder teilfinanziert oder ein vereinbarter Pauschalbetrag an diesen entrichtet, sind zur Abrechnung vorzulegen:

- Originalrechnung zwischen dem Förderungsempfänger und dem Bauherren (z.B. Gemeinde).
- Originalrechnung an den Bauträger mindestens in der Höhe der zugesagten Förderung.

4.6 Die Förderhöhe beträgt max. 20% der gesamten Investitionskosten und ist zudem auf den Betrag in der Höhe von € 40.000,00 pro Verein und Bauvorhaben p.a. begrenzt. Dem Förderansuchen sind zumindest zwei Kostenvoranschläge/Angebote sowie ein Finanzierungsplan anzuschließen. Die SPORTUNION Kärnten behält sich ausdrücklich das Recht vor, weitere Kostenvoranschläge bzw. Angebote vom ansuchenden Verein anzufordern.

4.7 Die Errichtung eines Beachvolleyball- oder Tennisplatzes wird jeweils mit einem Betrag von höchstens € 2.500,00 gefördert.

5. Sportgeräte und Trainingsgeräte sowie langlebige Wirtschaftsgüter

5.1 Gefördert wird die Anschaffung, Herstellung und Instandhaltung von Sportgeräten und Ausrüstungsgegenständen, unter der Voraussetzung, dass diese dem Verein als langlebige Wirtschaftsgüter zur Verfügung stehen und deren Anschaffungswert mindestens den Betrag von € 500,00 übersteigt.

5.2. Unter langlebigen Wirtschaftsgütern im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände zu verstehen, die eine Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren für den Verein haben.

5.3. Die Förderhöhe beträgt max. 20% des Anschaffungswertes.

5.4. Rasentraktoren, die ausschließlich der Grünflächenpflege des Sportplatzes dienen, werden bis zu einem Betrag von höchstens € 1.000,00 gefördert.

6. Mieten

6.1 Gefördert wird die Entrichtung von Mietzinszahlungen für die Benützung von fremden, nicht vereinseigenen Sportstätten, vorausgesetzt, diese Mietaufwendungen stellen nach Art oder Höhe eine außergewöhnliche Belastung für den Vereinsbetrieb dar.

6.2 Der jährliche Gesamtmietaufwand hat in diesem Fall mehr als € 500,00 zu betragen. Die maximale Förderhöhe beträgt 20 % des tatsächlich getätigten Mietaufwandes pro Jahr, wobei maximal € 5.000,00 als Förderzusage zur Auszahlung kommen.

7. Ausbildung zu staatlich geprüften Trainern, Instruktoren (vormals Lehrwarte) und Übungsleiter

7.1 Die Förderungen erfolgen je nach Ausbildungsgrad gestaffelt wie folgt:

Übungsleiter: Bei einem Gesamtaufwand (Teilnahmegebühren und Aufenthaltskosten) von mindestens € 600,00 – beträgt der Förderbetrag höchstens € 250,00.

Instruktor/Lehrwart: Bei einem Gesamtaufwand (Teilnahmegebühren und Aufenthaltskosten) von mindestens € 800,00 – beträgt der Förderbetrag höchstens € 300,00.

Für den „Trainer-Grundkurs“ erhält der betreffende Trainer bei einem Gesamtaufwand (Teilnahmegebühren und Aufenthaltskosten) von mindestens € 1.000,00 einen Förderbetrag von höchstens € 350,00.

Ein staatlicher Trainer erhält bei einem Gesamtaufwand (Teilnahmegebühren und Aufenthaltskosten) von mindestens € 1.2000,00 einen Förderbetrag von höchstens € 400,00.

7.2 Für jeden Trainer/Instruktor/Lehrwart/Übungsleiter ist mit dem Förderansuchen eine Kostenaufstellung inklusive Originalrechnungen, eine Teilnahmebestätigung sowie ein Ausbildungsnachweis/Zeugnis (in Kopie) vorzulegen.

7.3 Es werden nur Trainer/Instruktoren/Lehrwarte/Übungsleiter gefördert, die sich zu einer laufenden Fortbildung verpflichtet haben. Demnach werden nur Trainer/Instruktoren/Lehrwarte/Übungsleiter gefördert, die mindestens alle 3 Jahre eine Fortbildung besuchen. Die entsprechenden Fortbildungsnachweise sind mit dem Förderansuchen vorzulegen.

7.4 Förderungen für den Einsatz von qualifizierten Trainern/Instruktoren/Lehrwarten/Übungsleitern werden von der SPORTUNION Kärnten nur an jene Vereine ausbezahlt, die nachweislich einen professionellen Übungsbetrieb gewährleisten. Demnach hat ein jeder förderungswilliger Verein eine entsprechende versicherungstechnische Absicherung ihrer Funktionäre/-innen und Trainern/Instruktoren/Lehrwarten/Übungsleitern sicher zu stellen. Deshalb werden von der SPORTUNION Kärnten nur Vereine gefördert, die für ihre Mitglieder eine adäquate Versicherung, welche zumindest die Bereiche Unfall, Haftpflicht und Rechtsschutz abdeckt, abgeschlossen haben. Im Versicherungsvertrag muss dabei die Anzahl der versicherten Mitglieder klar erkennbar sein. Die SPORTUNION Kärnten bietet eine derartige Versicherung für ihre Mitgliedsvereine kostengünstig an.

8. Nachwuchsförderung

8.1 Förderungsfähig sind Vereine, die im Bereich des Kinder- und Jugendsports aktiv tätig sind. Als Nachwuchssportler gelten in diesem Zusammenhang Personen bis zur Vollendung des 18ten Lebensjahres.

8.2 Förderungsfähig sind Vereine, deren Mannschaften bzw. Einzelsportler an regionalen und nationalen Meisterschaften teilnehmen.

8.3 Die Höhe des Förderungsbetrages ist abhängig von den noch vorhandenen Fördermitteln und wird vom Landesvorstand auf Vorschlag des Landesgeschäftsführers oder eines Vertreters des jeweilig zuständigen Spartenreferenten beschlossen. Einfluss auf die Förderhöhe haben neben der Art und Weise des werblichen Mittransportes der Marke „SPORTUNION“ in Wort und Bild durch Sportler, Mannschaft und Verein, sowohl in vereinsinternen wie externen Medienberichten, auch der sportliche Erfolg in der jeweiligen Sportart.

8.4 Der Fördernehmer verpflichtet sich, das Logo der SPORTUNION Kärnten sowohl auf der Wettkampf- wie auch auf der Präsentationsbekleidung deutlich erkennbar auf der Vorderseite zu tragen. Von dieser Regelung sind Wettkämpfe ausgenommen, bei denen die offiziellen Wettkampfbestimmungen (z.B. bei Olympischen Spielen) bzw. im Falle von Verbandsentsendungen, die Richtlinien des Fachverbandes einer Logoplatzierung entgegenstehen.

8.5 Die Förderhöhe beträgt pro Saison bzw. Jahr max. 20% der diesbezüglichen Gesamtaufwendungen, welche pro Saison bzw. Jahr für den ordentlich durchgeführten Trainings- und Wettkampfbetrieb angefallen sind (zB Trainerkosten, Miete/Pacht von Sportstätten, Wettkampfbekleidung, etc.) und ist zudem mit einem Höchstbetrag von € 5.000,00 pro Verein begrenzt.

9. Allgemeine Sportförderung

9.1 Förderungsfähig sind nachweisliche Aufwendungen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie die Anschaffung von Wettkampfbekleidung.

9.2 Jeder Verein darf höchstens einmal pro Jahr um eine Förderung zur Aufrechterhaltung seines Sportbetriebes anzusuchen.

9.3 Die Vereine, die nach Maßgabe dieser Richtlinien Förderungen erhalten, sind verpflichtet auch beim Land Kärnten, bei der zuständigen Gemeinde sowie wenn vorhanden, beim angeschlossenen Fachverband, um Fördermittel anzusuchen.

8.4 Abgerechnet werden können beispielweise:

PRAE neu (Reiseaufwandsentschädigung), Honorarnoten und Rechnungen von Sportlern, Übungsleiter, Trainer, Sportärzte, etc..

9.5 Die Förderhöhe pro Verein ist auf max. 20% von dessen Gesamtaufwendungen (pro Saison bzw. Jahr) bzw. mit einem Höchstbetrag von € 7.000,00 begrenzt. Der gewährte Förderbetrag ist abhängig von den noch vorhandenen Fördermitteln und wird vom Landesvorstand auf Vorschlag des Landesgeschäftsführers oder eines Vertreters des jeweilig zuständigen Spartenreferenten beschlossen. Einfluss auf die Förderhöhe haben neben der Art und Weise des werblichen Transportes der Marke „SPORTUNION“ in Wort und Bild durch Sportler, Mannschaft und Verein, sowohl in vereinsinternen wie externen Medienberichten, auch der sportliche Erfolg in der jeweiligen Sportart. Ebenso wird die Qualität der Jugendarbeit des ansuchenden Vereines sowie der Zeitpunkt und die Höhe der letzten Subventionseinreichung berücksichtigt.

9.6 Der Förderbezieher verpflichtet sich das Logo der SPORTUNION Kärnten sowohl auf der Wettkampf- wie auch auf der Präsentationsbekleidung deutlich erkennbar auf der Vorderansicht zu tragen.

10. Veranstaltungen

10.1 Vereine, die Veranstaltungen von landes- bzw. bundesweitem Interesse abhalten, sind grundsätzlich förderfähig.

10.2 Die Höhe der Förderung ist abhängig von den noch vorhandenen Fördermitteln und wird vom Landesvorstand auf Vorschlag des Landesgeschäftsführers beschlossen, wobei eine Förderzusage von maximal € 500,00 pro Veranstaltung erfolgt.

10.3 Die Förderbezieher verpflichten sich das Logo der SPORTUNION Kärnten sowohl bei der jeweiligen Veranstaltung wie auch bei Ausschreibungen und Einladungen für jedermann gut ersichtlich zu platzieren und der SPORTUNION Kärnten eine entsprechende Dokumentation davon (Ausschreibungen, Pressespiegel, etc.) zukommen zu lassen.

11 Spitzen-/Leistungssport

11.1 Darunter wird die intensive Ausübung einer Sportart verstanden, mit dem Ziel, im Wettkampf – auf höchster nationaler (1. und 2. Liga, Österreichische Staats-/Bundes-Meisterschaften) sowie internationaler Ebene (Europacup, Europameisterschaft, Weltmeisterschaft, Olympische Spiele oder andere olympische Bewerbe etc.) - bestmögliche Leistungen zu erreichen. Der Spitzen-/Leistungssport unterscheidet sich vom Breitensport insbesondere durch den wesentlich höheren Zeitaufwand sowie die Fokussierung auf den sportlichen Erfolg. Die Entsendung von Sportlern zu diesen Wettkämpfen bzw. Meisterschaften obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Fachverband.

11.2 Die Höhe der Förderung ist abhängig von den noch vorhandenen Fördermitteln und wird vom Landesvorstand auf Vorschlag des Landesgeschäftsführers oder eines Vertreters des jeweilig zuständigen Spartenreferenten beschlossen. Einfluss auf die Förderhöhe haben neben der Art und Weise des werblichen Mittransportes der Marke „SPORTUNION“ in Wort und Bild durch Sportler, Mannschaft und Verein, sowohl in vereinsinternen wie externen Medienberichten, auch der sportliche Erfolg in der jeweiligen Sportart.

11.3 Der Förderbezieher verpflichtet sich das Logo der SPORTUNION Kärnten sowohl auf der Wettkampf- wie auch auf der Präsentationsbekleidung deutlich erkennbar auf der Vorderansicht zu tragen. Von dieser Regelung sind Wettkämpfe ausgenommen, bei denen die offiziellen Wettkampfbestimmungen (z.B. bei Olympischen Spielen) bzw. im Falle von Verbandsentsendungen, die Richtlinien des Fachverbandes einer Logoplatzierung entgegen sprechen.